

## **Satzung** **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in** **weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Klingenberg**

### **(Verwaltungskostensatzung)**

**Vom 13.12.2023**

Auf der Grundlage von § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 in der gültigen Fassung i. V. m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018 in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 die nachfolgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Verwaltungskostenpflicht .....	2
§ 3 Kostenschuldner .....	2
§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis.....	2
§ 5 Gebührenfreiheit .....	3
§ 6 Umsatzsteuer .....	3
§ 7 Entstehung der Kosten.....	3
§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit .....	3
§ 9 Auslagen .....	4
§ 10 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen .....	4
§ 11 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG.....	4
§ 12 Gleichstellung.....	5
§ 13 In-Kraft-Treten.....	5

Anlage - Kommunales Kostenverzeichnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen aller Ämter der Gemeinde Klingenberg, die derartige Leistungen zur Erfüllung von weisungsfreien Aufgaben (weisungsfreie Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben) erbringen.

Dies gilt entsprechend für Amtshandlungen der Gemeinde Klingenberg als erfüllende Gemeinde in der mit der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau bestehenden Verwaltungsgemeinschaft.

## **§ 2 Verwaltungskostenpflicht**

Die Gemeinde Klingenberg erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung, sofern nicht dafür andere Abgaben nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben werden können.

## **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. der die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat,
  3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

## **§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), welches Anlage zu dieser Satzung ist. Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche

Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (4) Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.
- (5) Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr bis 50.000,00 EUR erhoben.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

Für Amtshandlungen gemäß §§ 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) besteht Gebührenfreiheit.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 7 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

## **§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 9 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen**

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Gemeinde Klingenberg bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

## **§ 11 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 des SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

## **§ 12 Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechterspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Klingenberg (Kostensatzung) vom 02.03.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 13.12.2023

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

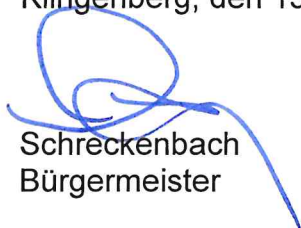
## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 13.12.2023



Schreckenbach  
Bürgermeister